



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2021
Seite 737 – Seite 860
Ausgabedatum: 21.05.2021

INHALT

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Wahlordnung (WahlO)	S. 739
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Geographie	S. 791
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie	S. 803
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung	S. 809
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Pharmazie	S. 811
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Slavistik / Osteuropastudien	S. 817
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung	S. 823
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie	S. 825
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Japanologie	S. 833
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Philosophie	S. 835
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Religionswissenschaft	S. 839
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	S. 841
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Schlichtungsordnung (SchliO)	S. 843

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Wahlordnung (WahlO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

I Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlheimnisses

- (1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 44 Absatz 1 Satz 1 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.
- (2) Der Wahlausschuss wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem er
 1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
 2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
 3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist
- (3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlheimnisses.
- (4) Der Wahlausschuss wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.
- (5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

- (1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.
- (3) Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag beim Wahlausschuss möglich (Option). Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind
 1. der Wahlausschuss,
 2. die Wahlraumausschüsse für dezentrale Wahlen zu den Fachschaftsräten oder dezentrale Urabstimmungen sowie dezentrale StuRa-Wahlen,
 3. das Präsidium des Studierendenrats, sofern es Wahlen oder Abstimmungen im StuRa durchführt.

- (2) Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. Sie können Mitglied des Wahlausschusses sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

- (3) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

- (4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:
 1. einer*einem Vorsitzenden,
 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.

(6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet die Ergebnisse. Er wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(7) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.

(8) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(9) Die Wahlraumausschüsse leiten die dezentralen Wahlen und Urabstimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig.

(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

- (3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.
- (4) Die Schlichtungskommission entscheidet über die Legitimität der Anfechtung und berät über mögliche Folgen.
- (5) Die Schlichtungskommission erstattet dem Studierendenrat Bericht und spricht ggf. Empfehlungen aus, welche der StuRa beraten und annehmen oder ablehnen kann.
- (6) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen an.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.
- (2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.
- (3) Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

- (1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

- (2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

- (3) Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

- (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei
 1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,
 2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:
 - a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl),
 - b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist,
 3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss;
2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen

(1) Finden dezentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

(2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(3) Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(4) Die Termine für dezentrale Wahlen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und dem Wahlausschuss festgesetzt. Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft

- (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden.

- (2) Dezentrale FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die nicht zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden.

- (3) Werden zentrale StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit dezentralen FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben.

- (4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens:
 1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
 2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen),
 3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses:
 - a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung,
 - b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
 - c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist;
 4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl)

5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl),
6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.
bei Wahlen kommen hinzu:
7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;
9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;
11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen;
12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;
13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13,
14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)
bei Urabstimmungen kommen hinzu:
15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;
bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu:
17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet
18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie
19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.

(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(6) Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.

(3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Nachname(n),
3. Vorname(n),
4. Matrikelnummer,
5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist
6. sonstige Bemerkungen.

Bei Digitalwahlen zudem:

7. die Uni-ID.

(4) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen. Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt.

(5) Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden ausgedruckt auszulegen oder digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(6) Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen. Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt.

(9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.

§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft

- (1) Für Fachschaftsratswahlen und als direkt gewählte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren.
- (2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden.
- (3) Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.
- (4) Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die der Wahlausschuss eine Vorlage bereitstellt. Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten:
 1. einen Listennamen
 2. Vertreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse),
 3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen
 - a. Vor- und Nachname(n)
 - b. Matrikelnummer
 4. Reihenfolge der Kandidat*innen,
darüber hinaus sind beizufügen:
 5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen,

(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.

(6) Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname(n),
2. Matrikelnummer,
3. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer),
4. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags,
5. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt.

Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, der Wahlausschuss stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.

(7) Kandidaturen müssen:

1. bei zentralen Wahlen zum StuRa und zeitgleich stattfindenden dezentralen Wahlen für direkt gewählte StuRa-Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 21 Tage,
2. bei unabhängig von zentralen Wahlen stattfindenden Wahlen für direkt gewählte StuRa-Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 10 Tage und
3. bei Fachschaftsratswahlen spätestens 6 Tage bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingereicht sein (Ausschlussfrist). Für Online-Wahlen kann der Wahlausschuss diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.

§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft

- (1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.

- (2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein

- (3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.

- (4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.

§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

- (1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind.

- (2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde.

- (3) Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden.
Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.

- (4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist vom Wahlausschuss auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden.

- (5) Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen.

- (6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.

- (7) Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen.
- (8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er
1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,
 2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
 3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 4. die Namensrechte Dritter verletzt,
 5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.
- (9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche
1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
 2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
 3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben,
 4. vor Ablauf der Einreichfrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben,
 5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind,
 6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).

(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
2. die unvollständige Angaben gemacht haben,
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,

(11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind,
3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde,
5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde.

(12) Ist bis zum Ablauf der Kulanfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname.

(13) Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. Der Wahlausschuss kann Ausnahmen innerhalb der Kulanfrist zulassen.

(14) Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung muss beigefügt werden.

(15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist:

1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind,
2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt.

(2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

(3) Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung beim Wahlausschuss bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.

(4) Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet der Wahlausschuss. Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.

(5) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist vom Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz des Studierendenrats.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.

Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR

(1) Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder den Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl)

(2) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen.

(3) Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen.

§ 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen

(1) Bei zentralen StuRa-Wahlen hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich. Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren).

(2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt.

(3) Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.

§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(3) Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.

§ 20 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten

1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

(3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen

(1) Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

(2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

- (3) Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.
- (4) Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.
- (5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.
- (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (7) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.
- (8) Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse.

(9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese.

(10) Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(11) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet.

(12) Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen

(13) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Briefwahl

- (1) Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt einer Urnen-Wahl verhindert ist, kann bei einer Urnenwahl statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss Briefwahl beantragen. Er*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten. Bei Online-Wahlen entfällt die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.
- (4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem*der Wähler*in freizumachen.
- (5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 21 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist. In besonders zu begründenden Fällen kann der Wahlausschuss für die gesamte Studierendenschaft Briefwahlen anordnen.
- (6) Bei Briefwahl füllt der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben oder im Wahllokal abzugeben.

(8) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(9) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten. Nach Abschluss der Wahl werden die Wahlbriefumschläge von Mitgliedern des Wahlausschusses oder von ihm benannten Personen geöffnet. Sie überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.

(10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlheimnisses nicht mehr möglich ist,
3. sie keine Wahlumschläge enthalten,
4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.

(11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlausschuss unter Wahrung des Wahlheimnisses in eine noch nicht geöffnete Urne eingeworfen.

§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen

(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.

(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.

(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlheimnisses wählt,
4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat,
und
5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.

(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 24 Störungen bei Online-Wahlen

- (1) Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der digitalen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden.

- (3) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen

- (1) Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 26 Schluss der Stimmabgabe

(1) Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

(3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewährleisten.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

(2) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch den Wahlausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann der Wahlausschuss davon abweichen.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. Diese werden vom Wahlausschuss bzw. Wahlraumauschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.

(4) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlraumauschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

(6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. keine Stimmabgabe enthalten,
2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
3. durchgestrichen sind,
4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

- (7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (8) Ungültige Stimmen sind solche, die
1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind,
 2. über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet,
 3. über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.
- (9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(12) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.

(13) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.

(14) Der Wahlausschuss veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet werden. Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(15) Das EDV-Referat erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. Sollte der Wahlausschuss aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das EDV-Referat den Kontrollcode auf Antrag des Wahlausschusses aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.

§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen dem Wahlausschuss zu. Der Wahlausschuss soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. Der Wahlausschuss stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) Der Wahlausschuss überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung,
2. Art der Wahl bzw. Abstimmung,
3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien,
4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
5. die Zahl der Wahlberechtigten,
6. die Zahl der Wähler*innen,
7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,

13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,
17. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschriebenes Exemplar.

(3) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

III Wahlen durch den Studierendenrat

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei
1. der Wahl der VS-Mitglieder in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Studienfachschaftssatzung besteht,
 2. die Wahl der vom StuRa zu wählenden studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg,
 3. der Wahl der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
 4. der Wahl des Präsidiums des Studierendenrats,
 5. der Wahl der Referent*innen des Studierendenrats,
 6. der Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats,
 7. der Wahl des Wahlausschusses,
 8. der Wahl der Schlichtungskommission,
 9. der Verabschiedung von Wahlvorschlägen der VS an zentrale und dezentrale Gremien der Universität
 10. sowie weiteren vergleichbaren Wahlen und Verabschiedung von Vorschlägen.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss, ersatzweise dem Studierendenrat.

§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa

- (1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt:
 1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.
 2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.
 3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.

§ 31 Terminierung von Wahlen im StuRa

- (1) Wahlen im Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen in einer Sitzung durchgeführt.

(3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine Kandidaturen oder weniger Kandidaturen als Plätze zu vergeben sind, eingegangen, so kann die Kandidaturfrist um einen vom Studierendenrat festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

§ 32 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe von Kandidaturen

(1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der Studierendenrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf seiner Webpräsenz, Kandidaturaufrufe. Der Studierendenrat kann diese Frist in dringenden Fällen auf fünf Tage verkürzen.

- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens
1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
 3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums,
 4. Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung (geplanter Wahltermin)
 5. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung,
 6. Ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat
 7. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten,
 8. den Hinweis, der Kandidatur eine Immatrikulationsbescheinigung oder die Verifikationsnummer beizufügen.

(3) Die Bekanntgabe von Kandidaturen erfolgt spätestens in der letzten regulären Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll.

§ 33 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.

- (2) Für bereits eingerichtete Referate kann, sofern Plätze unbesetzt sind, jederzeit eine Kandidatur eingereicht werden

- (3) Kandidaturen enthalten
 1. Name der kandidierenden Person,
 2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
 3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört, darüber hinaus können sie enthalten:
 4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Gremium, Amt oder Referat.
Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen:
 5. Immatrikulationsbescheinigung oder Verifikationsnummer.
 6. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.

§ 34 Wahlverfahren im Studierendenrat

(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 24 OrgS).

(2) Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. Bei der Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja- und eine Nein-Stimme. Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen

(5) Das Präsidium kann mit Zustimmung des StuRa andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.

§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa

- (1) Die Wahl in Ämter oder Gremien oder der Beschluss über einen Wahlvorschlag wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.

- (2) Wahlen finden stets in geheimer Form statt.

- (3) Wahlen finden auf Grundlage der schriftlichen Kandidatur in der Sitzung statt, die der ersten Vorstellung im StuRa folgt. Sie finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 34 beschriebenen Wahlverfahren statt.

- (4) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

- (5) Für die Wahl sind vom Präsidium oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten
 1. den Namen des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 34 vorgesehenen Stimmabgabe.

- (6) Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

(7) Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses und/oder des Präsidiums durchgeführt. Ist dies nicht möglich, benennen sie mindestens zwei Personen namentlich und beauftragen sie mit der Auszählung. Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.

(8) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält

1. Datum der Wahl,
2. Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler*innen,
5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben,
6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde

(10) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszu-schreiben.

(11) Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur bereits in erster Lesung gewählt. Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten.

IV Amtsende

§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:

1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,
2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,
3. die Schlichtungskommission in der zweiten StuRa-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,
4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.

Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.

(2) Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.

§ 38 Kommissarische Amtsführung

(1) Werden nicht genügend Mitglieder in Wahlausschuss, Schlichtungskommission, Härtefallkommission oder QSM-Kommission gewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern besetzt werden können, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist.

Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet der Wahlausschuss per Los.

(2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(3) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(4) Für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats findet keine kommissarische Amtsführung über den Beginn einer neuen Legislaturperiode hinaus statt.

(5) Endet ihre Amtszeit, so können Referent*innen und weitere Amtsinhaber*innen das Amt für in der Regel bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fortführen, um laufende Vorgänge abzuschließen. Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn

1. das Amt noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird,
2. das Mitglied durch Abwahl aus dem Amt scheidet,
3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden eines Amtes erfüllt.

(6) Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 5 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.

(7) Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden.

(8) Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Studierendenrat abgewählt werden.

V Abschlussbestimmungen

§ 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

(1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat der Wahlausschuss sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang B OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen.

§ 40 Strafbare Handlungen

(1) Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl führen zwingend zur Strafanzeige. Es ist insbesondere den Mitgliedern der Wahlorgane und anderen Mandatsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft nicht gestattet, eine strafbare Handlung, die ihnen bekannt wird, nicht zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Kenntnisnahme der Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

VI Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.

(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet zum Ende des Sommersemesters 2021. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.

(3) Sofern in dieser Satzung die Bezeichnung „Präsidium“ verwendet wird, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint. Diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn die entsprechenden Regelungen abgeändert sind.

(4) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.

789

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Heidelberg, den 7. April 2021

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

790

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Geographie

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Geographie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.

- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien der Universität. Im Rahmen ihrer Neutralität unterstützt sie die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrats aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.
- (5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.

(9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.

(10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.

(11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, zu Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zum Studierendenrat

Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen.

§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.
- (5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.
- (7) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

- (8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.
- (9) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(10 a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,
2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,
3. ein Urlaubssemester,
4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.

Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.

- (11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
 1. wenn ihre Amtszeit endet,
 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 3. wenn sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.

§ 3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten

- (1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/der Finanzbeauftragten aus, wenn
 - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b) sie zurücktritt,
 - c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.

§ 3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn
- a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b) sie zurücktritt oder
 - c) durch Tod.

§ 3d Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:
1. wenn ihre Amtszeit endet,
 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 3. wenn sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.

(3) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrats ist ehrenamtlich.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Der Fachschaftsrat übernimmt:

1. die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
2. die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,
3. die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
4. die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,
5. die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,
6. die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,
7. die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(6) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Beschlussfassung

Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 5a Beschlussfassungsverfahren

(1) Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

(2) Beschlussfassungen über Finanzanträge erfordern eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Außerordentliche Beschlussfassungen können im Plenum von jedem Anwesenden jederzeit beantragt werden. Als außerordentlich gelten Beschlussfassungen über:

1. Entscheidungen, deren Wirkung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Semester erstrecken,
2. Finanzanträge in Höhe von mehr als 500,00 €, oder
3. sonstige vom Plenum als relevant erachtete Gründe sowie Fälle einer Anfechtung nach § 5 b.

(4) Außerordentliche Beschlussfassungen setzen zwei Lesungen voraus:

1. In der ersten Lesung sind alle Abstimmenden über den Antrag im konkreten endgültigen Wortlaut zu informieren. Des Weiteren ist der Termin der zweiten Lesung festzusetzen. Gegebenenfalls kann die erste Lesung zeitgleich mit der Beantragung der außerordentlichen Beschlussfassung erfolgen.

2. Die Abstimmungsberechtigten sind 48 Stunden vor der zweiten Lesung erneut über das Stattfinden dieser zu informieren.
3. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird im Anschluss erneut abgestimmt. Erreicht auch dieser zweite Antrag nicht das erforderliche qualifizierte Quorum, gilt die außerordentliche Beschlussfassung als ungültig. Die außerordentliche Beschlussfassung kann im Plenum jederzeit erneut beantragt werden.
4. Ist ein(e) Abstimmungsberechtigte(r) zum Termin der zweiten Lesung verhindert, kann die Beschlussfassung binnen 24 Stunden vor Beginn der zweiten Lesung über das Abstimmungsformular wahrgenommen werden. Die Abstimmungsformulare werden durch die Vertrauensbeauftragten bis zur Auszählung verwaltet.

§ 5b Anfechtung

Angefochten werden können Beschlussfassungen über Finanzanträge, insofern der/die Antragsstellende die Funktion der Fachschaft als ordentliche Vertretung der Studierendenschaft durch die Entscheidung gefährdet sieht. Eine solche Anfechtung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates abgelehnt werden.

§ 6 Finanzen

- (1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.

- (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von ein oder zwei Finanzverantwortlichen verwaltet, die vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

- (3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Überprüfung aller Ausgaben der Fachschaft möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Zeugnisse

(1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrats Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrats bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 18. November 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 425 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 17. November 2020

gez. Henrike Arnold i.V. Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 37 und 39 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020, hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs „Klassische Archäologie“ und „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“ und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OrgS und § 11 Abs. 5 OrgS).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates
oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens einem Vertreter der „Klassischen Archäologie“ sowie der „Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte“ zusammen, um Absatz 4 optimal gewährleisten zu können, sofern sich aus beiden Fächern jeweils einen Vertreter finden lassen.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 3. Führung der Finanzen.
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers der Fachbereiche „Klassische Archäologie“ und „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 OrgS.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa. Eine Stellvertretung ist möglich.

§ 5 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Die Wahl der neuen FSR-Mitglieder nach dieser Satzung wird im Wintersemester 2020/21 durchgeführt.

(2) Übergangsregelung für die Finanzen: die Budgets der beiden bisherigen Studienfachschaften werden zum 1. Mai 2021 zusammengelegt und von der neuen Studienfachschaft bewirtschaftet.

(3) Übergangsregelung für die Entsendung in den StuRa: die bisherigen Vertreter*innen beider bisherigen Studienfachschaften bleiben bis 30. September 2021 im Amt. Danach wird nach der neuen Satzung entsandt.

(4) Übergangsregelung für die QSM: das Vorschlagsrecht für die QSM 2020 der bisherigen Studienfachschaften Klassische Archäologie und Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte werden von den bisherigen Fachschaftsräten der Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte wahrgenommen. Für QSM, für die nach dem 1. April 2021 kein Vorschlag vorliegt oder die zurückfließen nimmt der neue FSR das Vorschlagsrecht wahr.

807

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Heidelberg, den 8. März 2021

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

808

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1

Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung wird die Nummer 6 („Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte...“) gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 7 bis 50 werden zu den Nummern 6 bis 49.
3. Die neue Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
„21. Klassische und Byzantinische Archäologie (830, 8302, 8305, 8304, 831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie)“

810

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Heidelberg, den 17. November 2020

gez. C. Chiara Citro i.V. Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Pharmazie

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 287 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 15. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Pharmazie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer. Sie ist insbesondere für fachspezifische Fragen innerhalb der Zuständigkeit der Studierendenschaft nach § 2 der Organisationssatzung zuständig und entscheidet über diese Angelegenheiten eigenständig.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien der Universität. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von einem Hundertstel der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der Fachschaftsrat hat zwei Mitglieder.

(3) Gewählt sind die zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte zwei Stimmen hat. Bei genau zwei oder weniger als zwei Kandidierenden, kann für oder gegen jeden Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. § 47 der Organisationssatzung gilt entsprechend.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftratsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (7) Der Fachschaftratsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftratsrats.
- (8) Die Aufgaben des Fachschaftratsrats kann dieser unter seinen Mitgliedern aufteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftratsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

§ 4 Beauftragte des Fachschaftratsrats

- (1) Die Aufgaben des Fachschaftratsrats kann dieser an Mitglieder der Studienfachschaftratsrat delegieren. Dazu führt der Fachschaftratsrat Ämter für Beauftragte ein, die auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftratsrat besetzt werden.
- (2) Die Verantwortung für die Arbeit der Beauftragten trägt der Fachschaftratsrat in seiner Gesamtheit.
- (3) Bei Nichterfüllung der Amtsaufgaben, kann der Fachschaftratsrat Beauftragte ihres Amtes entheben. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Fachschaftratsrats.

(4) Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den Studierendenrat. Vertretung ist möglich. Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

(2) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Satzungsänderungen

Nach der Konstituierung der Studienfachschaft (SFKA) kann in der Regel das Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) nur noch auf einen von der Studienfachschaft an den Studierendenrat gerichteten Antrag hin durch eine eigene Studienfachschaftssatzung (Anhang D) ersetzt werden oder eine solche bestehende Studienfachschaftssatzung geändert werden. Der Antrag muss vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

816

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2020

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Slavistik / Osteuropastudien

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 37 und 39 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationsatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Semester.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt am Anfang jeden Semesters auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung bis zu zwei Finanzbeauftragte.
- (5) Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und beträgt ein Jahr.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Für jede*n Kandidierende*n kann mit Ja oder Nein gestimmt werden. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Der amtierende Fachschaftsrat ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten oder Studienfächern zu einer Kandidatur zu motivieren, um die Studienfachschaft in ihrer Breite im Fachschaftsrat zu repräsentieren.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

- (7) Ist der Fachschaftsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet mit einfacher Mehrheit auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung eine Vertretung der Studienfachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat entsendet ebenfalls bis zu zwei stellvertretende Personen, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.
- (2) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften eine Vertretung in den StuRa entsenden.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Gesamtvorschlag über die Vergabe der QSM und reicht diesen den Vorgaben von § 3 der QSM-Ordnung gemäß ein. Hierbei soll sich die Vergabe am Verhältnis der Mittel zueinander richten, die den einzelnen Teilstudienfächern Slavistik und Osteuropastudien nach § 2 der QSM-Ordnung als eigenständigen Studienfachschaften zustände.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Die Studienfachschaft konstituiert sich mit dem Zusammentritt ihres gewählten Fachschaftsrates. Damit werden die bisherigen Studienfachschaften Slavistik und Osteuropastudien aufgehoben.

(2) Für den Übergang der Amtszeiten der Fachschaftsräte (§ 3 Absatz 2) gilt: Die Amtszeit des im Sommersemester 2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses und endet am 30. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 2 regulär Anwendung.

(3) Für das Haushaltsjahr 2020 beschließt der Fachschaftsrat einen Budgetplan auf Grundlage der Zuweisungen an die Studienfachschaft Slavistik und die Studienfachschaft Osteuropastudien. Sollten bereits Beschlüsse gefasst sein, werden die Budgetpläne zusammengeführt und vom Fachschaftsrat bewirtschaftet.

822

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Artikel I.

Artikel II. § 6 Inkrafttreten

Artikel III.

Artikel IV. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Artikel V.

Artikel VI. Heidelberg, den 17. November 2020

gez. C. Chiara Citro i.V. Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1

Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung wird die Nummer 31 („Osteuropastudien...“) gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 32 bis 51 werden zu den Nummern 31 bis 50.
3. Die neue Nummer 41 wird wie folgt gefasst:
„41. Slavistik / Osteuropastudien (139, 146, 964, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664) (Slavistik, Slavische und Osteuropäische Studien); (8447, 8442, 8445, 8444) (Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien)

824

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17. November 2020

gez. C. Chiara Citro i.V. Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 37 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020, hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Fächer Geoarchäologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie als Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) folgende Satzung gegeben. Die Studienfachschaft steht für ein Studium ein, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns als politisch neutral und respektieren die Religionsfreiheit unserer Studierenden. Wir fühlen uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr. Zudem ist die Studienfachschaft darum

bemüht, für ein besseres Miteinander von Studierenden und Institut und einen besseren Zusammenhalt der Studierenden zu sorgen. Begründung: Dies ist von der VS als Kernaufgabe der Studienfachschaften vorgegeben und hatte in der bisherigen Arbeit unserer Studienfachschaft auch eine wichtige Bedeutung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft (im Folgenden „Fachschaft“) vertritt die Studierenden des Fachbereichs „Ur-und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie“ sowie „Geoarchäologie“ und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat bis zu zwei Finanzverantwortliche der Fachschaft. Die Finanzverantwortlichen müssen eingeschriebene Studierende sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Zum Ende der Amtszeit der Finanzverantwortlichen prüft der Fachschaftsrat deren Arbeit und beantragt anschließend die Entlastung der Finanzverantwortlichen in der Fachschaftsvollversammlung. Diese beschließt die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung kann Abstimmungsempfehlungen für das StuRa-Mitglied beschließen. Diese sind nicht bindend.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) der Fachschaft vorbereiten (QSM-Kommission der Fachschaft). Näheres regelt § 5 dieser Satzung.

(9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Fachschaft.

(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(11) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der Fachschaftsräte und insgesamt mindestens zwei Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal acht Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung;
 3. Führung der Finanzen sowie Prüfung der Arbeit der Finanzverantwortlichen sowie Beantragung der Entlastung dieser;
 4. Beratung und Information der Fachschaftsmitglieder;
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung;
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie;
 7. Unterstützung der QSM-Kommission der Fachschaft bei ihrer Arbeit.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. April eines jeden Jahres.*
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet ein Mitglied der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa).
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet zudem Stellvertreter*innen in den StuRa.
- (3) Die Amtszeit der Entsandten im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (5) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen können per Beschluss mit 2/3-Mehrheit in der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden.
- (6) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen im Studierendenrat ab.
- (7) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen orientieren sich an den Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung.
- (8) Die Fachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Qualitätssicherungsnachfolgemittel

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die QSM vorbereiten. Diese bilden die QSM-Kommission der Fachschaft.
- (2) Nach Bildung der QSM-Kommission wird das QSM-Referat über dessen Mitglieder informiert.
- (3) Vorschläge für die Verwendung der QSM müssen bis spätestens zwei Wochen vor Antragsfrist bei der QSM-Kommission der Fachschaft eingereicht werden.
- (4) Bei der Vergabe sind die Mittel auf UFG und VA getrennt, der Anzahl der Studierenden entsprechend, zu veranschlagen. Die Mittel der Geoarchäologie werden denen der UFG zugerechnet.
- (5) Per Beschluss der QSM-Kommission der Fachschaft können die Mittel auch gemeinsam veranschlagt werden. Sollte die Kommission nur aus einer Person oder nur aus Personen eines der Fächer bestehen, so muss dieser Beschluss vom Fachschaftsrat getroffen werden.
- (6) Aufgaben der QSM-Kommission der Fachschaft sind:
 1. Die vorzeitige Information über den zur Verfügung stehenden Betrag für die QSM;
 2. die Vorbereitung der Anträge für die QSM in Rücksprache mit der Fachschaft;
 3. die fristgerechte Einreichung der QSM-Anträge.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1357 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Juli 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 491 f.), außer Kraft.

Heidelberg, den 8. März 2021

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Japanologie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 287 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 15. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1

Die Studienfachschaftssatzung Japanologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1237 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1241 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 7, 8 und 9 wie folgt neu gefasst:
"(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Wintersemester und endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrats.
(8) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in der Regel während eines jeden Sommersemester statt.
(9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis Ende Mai bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin

nicht während oder bis Ende eines Sommersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.”

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 20. Dezember 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2020

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Philosophie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 287 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 15. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1

Die Studienfachschaftssatzung Philosophie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Januar 2019, S. 25 ff), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Absatz 4 neu gefasst:
"(4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder."
2. a. Nach § 3 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, hat. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.“

b. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 10.

3. § 3 Absatz 7 (n.F.) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung:

a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.

c. Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden.

4. a. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt
„§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

(1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich einen Berichtersteller oder eine Berichterstellerin. Die Berichtersteller*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichtersteller*in beträgt ein Jahr.

(5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstellerin festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.”

b. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu §§ 5 bis 8

5. § 6 Absatz 1 (n.F.) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.

a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.

b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.

c. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.“

838

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2020

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Religionswissenschaft

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Religionswissenschaft beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft vom 7. Januar 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2020, S. 175 ff) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und dauert ein Jahr. Eine Zusammenlegung der Wahlen zum Fachschaftsrat mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Studierendenschaft ist anzustreben.“
2. § 3 Abs. 6 wird gestrichen. Aus den bisherigen Absätzen 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
3. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:
„Die Amtszeit des amtierenden Fachschaftsrats verlängert sich um ein Semester bis zum 30. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 2 regulär Anwendung.“

840

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17. November 2020

gez. C. Chiara Citro Peter Abelmann (i.V.)
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 7 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 287 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 17. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung vom 4. Mai 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 279 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird in Ziffer 4, am Ende, nach dem Wort "Studierendenrats" das Satzzeichen "." gelöscht und stattdessen angefügt:
"sowie 5. Stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition einnehmen."
2. a. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
"Stellvertretende Vorsitzende, die eine vakante Vorsitzposition übernehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro."
b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in Studierendenrat und Referatekonferenz über die Arbeit des Referats oder der Vorsitzenden vorgelegt.“

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Februar 2021

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Schlichtungsordnung (SchliO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.), geändert durch Satzung vom 9. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2020, S. 287 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 22. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Schlichtungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

I Organisation der Schlichtungskommission

- § 1 Stellung
- § 2 Geschäftsordnung

II Sitzungen

- § 3 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 4 Terminierung der Sitzungen
- § 5 Einberufung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

III Verfahren vor der Schlichtungskommission

- § 7 Verfahrensarten
- § 8 Bestimmungen für alle Verfahren
- § 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1
- § 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2
- § 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3
- § 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 4
- § 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 5
- § 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1
- § 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2
- § 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3
- § 17 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4

IV Protokolle der Schlichtungskommission

- § 18 Protokolle

V Schlussbestimmungen

- § 19 Befangenheiten
- § 20 Fristen
- § 21 Formen
- § 22 Begriff des Organs
- § 23 Inkrafttreten

I Organisation der Schlichtungskommission

§ 1 Stellung

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein, den übrigen zentralen Organen der Studierendenschaft gegenüber, selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr übertragener Beschwerden.

§ 2 Geschäftsordnung

Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der OrgS, sowie der WahlO und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation (bspw. Vorsitz und Schriftführung) und das Verfahren näher bestimmen.

II Sitzungen und Abstimmungen

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden.

§ 4 Terminierung der Sitzungen

(1) Die Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit binnen vier Wochen, zusammenzutreten (§ 33 Absatz 2 OrgS). Dies gilt auch, wenn im Falle des § 7 Absatz 1 Nummer 4 das Verfahren automatisch beginnt (§ 12 Absatz 1 Satz 1). Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass alle Beteiligten die Möglichkeit der Teilnahme haben.

(2) Ferner sind Sitzungen der Schlichtungskommission so zu terminieren, dass mehrere Verfahren in einer Sitzung abgehandelt werden können, wenn dies die Vorgaben des Absatz 1 und die Antragslage ermöglichen.

§ 5 Einberufung

Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des Studierendenrates. Die Beteiligten sind per E-Mail zu unterrichten, wenn der Schlichtungskommission entsprechende Kontaktdaten vorliegen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens vier Tagen erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein (§ 33 Absatz 5 OrgS).

- (2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit
1. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5, Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 ist die Beschwerde zurückgewiesen; sodass das Handeln oder die Entscheidungen des Organs nicht beanstandet werden bzw. die Wahl als ordnungsgemäß anerkannt wird.
 2. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 1 ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen Mitgliedes der Schlichtungskommission, das ihr am längsten angehört. Wenn demnach mehrere Mitglieder gleichermaßen in Frage kommen, so sind unter diesen nacheinander folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen, bis ein einziges Mitglied feststeht, dem die Entscheidung zufällt:
 - a) Längste Zugehörigkeit zu zentralem Organ der Studierendenschaft (Summe);
 - b) Zuordnung zu dem Geschlecht, das in der Schlichtungskommission am wenigsten vertreten ist;
 - c) Durch Los ausgewählt.
 3. im Rahmen von internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.

III Verfahren vor der Schlichtungskommission

§ 7 Verfahrensarten

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:
1. Beschwerden, die von jedem*jeder Studierenden mit der Behauptung erhoben werden können, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 OrgS);
 2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen der Studierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 OrgS);

3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 3 OrgS vorliegt (§ 31 Absatz 1 Nummer 5 OrgS);
 4. Wahlverfahren nach § 29 Absatz 6 OrgS, wenn der Studierendenrat bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine*n Referent*in wählt (§ 31 Absatz 1 Nummer 4 OrgS);
 5. Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen der Studierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 OrgS) und ihrer Beschlüsse sowie Einsprüche gegen Wahlen durch den Studierendenrat (§ 31 WahlO),
 6. Streitigkeiten innerhalb der Strukturen der Studierendenschaft, wenn sie auf Wunsch eines Betroffenen zur Streitschlichtung angerufen wird. Auf diese formlose Streitschlichtung finden die Bestimmung dieser Satzung nur Anwendung, wenn sie ihrem Wesen nach darauf anwendbar sind.
- (2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission zuständig für:
1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 OrgS);
 2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§ 6 Absatz 8 OrgS); sowie die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage (§ 8a Absatz 3 Satz 3 WahlO);
 3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 OrgS, § 20 Absatz 2 WahlO);
 4. Die Entscheidung von Beschwerden Betroffener gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass ein gewähltes Mitglied oder ein*e Amtsträger*in sein* ihr Amt beziehungsweise Mitgliedschaft verloren hat (§ 47 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m Absatz 3 OrgS und § 19 Absatz 3 Satz 3 WahlO).

§ 8 Bestimmungen für alle Verfahren

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, wird die Schlichtungskommission nur nach Anrufung tätig. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages (§ 21 Absatz 1), der zu begründen ist. Wenn eine Frist bestimmt ist in der die Schlichtungskommission anzurufen, die Anfechtung vorzunehmen oder die Beschwerde bzw. der Einspruch zu erheben ist, so muss der Antrag in dieser Frist der Schlichtungskommission zugehen.

- (2) Beteiligte an einem Verfahren sind – sofern für das betreffende Verfahren vorgesehen – der*die Antragsteller*in (Absatz 1), der*die Antragsgegner*in und weitere Beteiligte. Organe werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Der Wahlausschuss ist in den Verfahren nach § 7 Absatz 2 immer weiterer Beteiligter. Bei Rechtsfragen soll die Schlichtungskommission die Stellen der Studierendenschaft, die sich in der Hauptsache damit beschäftigen, als weitere Beteiligte hinzuziehen. Im Übrigen ergibt sich die Beteiligteigenschaft aus den Vorschriften zu den einzelnen Verfahren.

- (3) Die Schlichtungskommission gibt in allen Verfahren den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Darlegung ihrer Sicht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage. Sie kann die Beteiligten bitten, bereits in Vorbereitung auf die Sitzung schriftlich Stellung zu etwaigen Nachfragen zu nehmen.

- (4) Die Schlichtungskommission kann von der Anberaumung einer Sitzung (§ 4 Absatz 1) absehen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder der Antrag unzulässig ist, insbesondere weil die Schlichtungskommission nicht zuständig ist oder die Vorgaben des Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag evident unbegründet ist. Diese Entscheidungen kann sie im Umlaufverfahren treffen.

(5) Die verbindliche Entscheidung oder Empfehlung der Schlichtungskommission wird allen Beteiligten nach Beschlussfassung unterbreitet.

§ 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1

(1) Beschwerden mit der Behauptung, die Studierendenschaft hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem*jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss die Maßnahme, durch die die Überschreitung erfolgt sein soll, bezeichnen. Sie muss bei der Schlichtungskommission binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse erhoben werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der Studierendenschaft, Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positionierung etc.), so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend. Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation erhoben werden.

(2) Antragsgegner*in ist das Organ, welches die behauptete Zuständigkeitsüberschreitung zu verantworten hat. Ist ein solches nicht zu ermitteln, sind die Vorsitzenden der Studierendenschaft Antragsgegner*innen.

(3) Stellt die Schlichtungskommission eine Überschreitung der Kompetenzen der Studierendenschaft fest, so ordnet sie – sofern sie noch andauert – deren Einstellung an und dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat. Die Anordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§ 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2

(1) Ist zwischen Organen der Studierendenschaft die Zuständigkeit oder Kompetenz streitig, so kann die Schlichtungskommission von jedem betroffenen Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. In dem Antrag ist genau zu bezeichnen, um welche Kompetenz es sich handelt und was die unterschiedlichen vertretenen Auffassungen sind. Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied dieses Kollegialorganes kann die Anrufung jedoch auch einzeln vornehmen, wenn es der Meinung ist, ein anderes Organ verletze das Organ, dem es angehört, in seinen Rechten.

(2) Wurde die Anrufung von einem Mitglied eines betroffenen Organs vorgenommen, so ist das Organ, dem es angehört, selbst weiterer Beteiligter. Das andere Organ, das in die Kompetenzstreitigkeit verwickelt ist, ist ebenfalls weiterer Beteiligter.

(3) Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Die beteiligten Organe sind nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen.

§ 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3

(1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob es sich bei einer Angelegenheit im Rahmen einer Urabstimmung um eine „grundsätzliche Angelegenheit“ handelt, so entscheidet auf Antrag eines* einer jeden Studierenden die Schlichtungskommission. Eine Frist, innerhalb der die Frage der Schlichtungskommission vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die Schlichtungskommission kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

- (2) Die Referatekonferenz und der Wahlausschuss sind weitere Beteiligte.

- (3) Die Schlichtungskommission stellt durch Beschluss fest, ob eine „grundsätzliche Angelegenheit“ vorliegt und die Urabstimmung damit bindend oder nicht bindend ist.

§ 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 4

- (1) Wählt der Studierendenrat zweimal nacheinander keine*n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen dem ersten Vorschlag / der ersten Wahl und dem zweiten Vorschlag / der zweiten Wahl mehr als vier Monate liegen.

- (2) Der Studierendenrat und das betroffene autonome Referat gelten beide als Antragsteller*innen.

- (3) Die Schlichtungskommission erarbeitet eine Empfehlung.

§ 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 5

(1) Gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der Studierendenschaft kann Einspruch erhoben werden. Insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, aber auch wegen allen anderen Gründen, die die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Sitzung betreffen. Der Einspruch kann auch nur bezüglich der Fehler bei einzelnen Beschlüssen erhoben werden, insbesondere in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen.

Der Einspruch ist bis sieben Tage nach der Genehmigung des Protokolls ebendieser Sitzung zu erheben. Ist eine solche Genehmigung des Protokolls in dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen einer Woche nach der Sitzung erhoben werden.

Der Einspruch kann von jedem Mitglied des Organes und von jedem ordentlich stimmberechtigten Mitglied des Studierendenrates erhoben werden. In dem Einspruch ist zu bezeichnen, worin der Fehler der Sitzung oder des Beschlusses bestehen soll.

(2) Das betroffene Organ ist Antragsgegner.

(3) Die Schlichtungskommission stellt fest, ob die Sitzung oder einzelne Beschlüsse eines Organs ordnungsgemäß waren. Stellt die Schlichtungskommission fest, dass die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war, so unterbreitet sie dem jeweiligen Organ eine Empfehlung. Die Empfehlung hat vorzusehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll, wenn dies rechtlich aufgrund der Fehler angebracht erscheint. Das jeweilige Organ ist nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen. Die Empfehlung ist zwingend in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vor Einstieg in die Tagesordnung abschließend zu behandeln. Sofern das jeweilige Organ nicht mit absoluter Mehrheit etwas anders beschließt, gilt die Empfehlung als angenommen.

(4) Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung sowie etwaige Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung nach Absatz 3 Satz 5, als fristgerecht eingereicht, geladen, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

Anm.: Ohne eine solche Empfehlung der Schlichtungskommission kann ein Organ nicht einfach eine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse oder Wahlen für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die auch vorangegangene Beschlüsse ändern oder Abwahlen vornehmen können.

(5) Für Beschlüsse, die Organe der Studierendenschaft außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Anstelle des Sitzungsprotokolls (Absatz 1 Satz 4) tritt das Protokoll, in dem der Beschluss bekanntgegeben wird. Ist dies nicht üblich, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(6) Für die vom Studierendenrat vorzunehmenden Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Schlichtungskommission kann hier jedoch eine Wiederholungswahl zwingend anordnen.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1

Die Schlichtungskommission prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§ 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller der Urabstimmung Beschwerde bei der Schlichtungskommission erheben. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

(2) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ordnet sie die Zulassung zur Urabstimmung an.

(3) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, wird der ursprüngliche Text / die ursprüngliche Abstimmungsfrage wiederhergestellt. Sie kann der Beschwerde auch nur teilweise stattgeben und anordnen, dass der Wahlausschuss näher zu bezeichnende Verbesserungen an der von ihm festgelegten Abstimmungsfrage vorzunehmen hat.

§ 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3

(1) Die Schlichtungskommission prüft die Wahlen gemäß § 20 Absatz 2 WahlO. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission anfechten. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(2) Zur Wahlprüfung werden der Schlichtungskommission vom Wahlausschuss die Niederschrift über das Gesamtergebnis (§ 17 WahlO) und die Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 18 WahlO) sowie auf Antrag sämtliche Wahlraumberichte (§ 16 WahlO), sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Bei digitalen Wahlen werden die dort entsprechend vorliegenden Unterlagen und digitalen Daten zur Verfügung gestellt.

(3) Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich.

Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an.

Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine (Teil-)Neuauszählung anordnen.

Ferner kann sie die einfache Berichtigung von Fehlern in Dokumenten nach Absatz 2 anordnen, die nicht auf Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Auszählung schließen lassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Urabstimmungen entsprechend anzuwenden. Anstelle der Mandatsrelevanz tritt die Relevanz für das Ergebnis (also Annahme / Ablehnung / Quorum erreicht / etc.).

(5) Die Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 ist Teil des Wahl- bzw. Abstimmungsverfahrens. Die Entscheidung der Schlichtungskommission hebt die Gültigkeit der Wahl oder nur des bekanntgegebenen Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses (vgl. § 20 Absatz 1 WahlO) auf. Anordnungen nach Absatz 3 sind für den Wahlausschuss bindend, er hat ihnen zeitnah nachzukommen. Im Falle von Anordnungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 hat der Wahlausschuss nach der Neuauszählung bzw. Berichtigung die entsprechenden Ergebnisse erneut bekanntzumachen. Diese erneute Bekanntmachung kann erneut unter den gleichen Bedingungen angefochten werden.

§ 17 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4

(1) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass eine Person ihr Amt verloren hat, weil bei ihr die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuführen, oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen, kann die Person, die durch die Feststellung ihr Amt verlieren würde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss spätestens am zehnten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Person von der Feststellung in Kenntnis gesetzt hat, bei der Schlichtungskommission erhoben werden. Die Schlichtungskommission hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.

(2) Bis zum Abschluss des Verfahrens behält die Person ihr Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ist die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben.

IV Protokolle der Schlichtungskommission

§ 18 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

- (2) Ein Protokoll enthält mindestens:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Liste der anwesenden Mitglieder sowie der Beteiligten,
 3. die gefassten Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut der bindenden Entscheidung bzw. der Empfehlung;
 - b) den Gründen und Erwägungen für die Entscheidung bzw. die Empfehlung sowie bei bindenden Entscheidungen oder Empfehlungen auf Grundlage rechtlicher Fragen die rechtlichen Erwägungen.
- (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der Schlichtungskommission genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

V Schlussbestimmungen

§ 19 Befangenheit

- (1) Die §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gelten für die Schlichtungskommission, alle anderen Organe der Studierendenschaft und deren Verwaltung entsprechend. § 20 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (BW) gilt nicht für öffentliche Sitzungen eines Organs, an dem jedes Mitglied der Studierendenschaft teilnehmen darf.
- (2) Liegt keine Befangenheit nach Absatz 1 vor, so gilt für die Schlichtungskommission überdies § 33 Absatz 4 OrgS.

§ 20 Fristen

Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in dieser aber auch in allen anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Fristen anzuwenden.

§ 21 Formen

(1) Im Sinne dieser Satzung bedeutet „schriftlich“ Schriftform gemäß § 126 BGB, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 findet auch auf alle anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft entsprechend Anwendung, wenn sich nicht aus dem jeweiligen Kontext etwas anders ergibt. Ist nach anderen Satzungen eine Erklärung in Schriftform gegenüber einer Stelle abzugeben, so kann diese nach eigenem Ermessen auch eine Erklärung in Textform akzeptieren, wenn es sich nicht um Vorgaben der FinO oder der WahlO handelt.

§ 22 Begriff des Organs

Im Sinne dieser Satzung bedeutet „Organ“ auch „Teilorgan“, sofern die jeweilige Bestimmung im Einzelfall auch auf Teilorgane anwendbar ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Schlichtungsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Schlichtungsordnung und alle sonstigen dieser Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

860

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2021
21.05.2021

Heidelberg, den 11. November / 22. Juni 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de